

## **A N T R A G**

der CDU-Landtagsfraktion  
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Das Saarland auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen hat sich im historischen Zeitlauf grundlegend gewandelt: War bis zu Beginn der Neuzeit das Schicksal von Menschen mit Behinderungen an das Wohlwollen und die Fürsorge der eigenen Familien geknüpft, so bildete sich im Zuge der Industrialisierung ein flächendeckendes Konzept sozialer Fürsorgesysteme heraus. In den sechziger Jahren des Nachkriegsdeutschlands forderten Behinderten- und Selbsthilfeverbände erstmals gleiche Rechte und eine Abkehr von der Stigmatisierung als schwache und hilfsbedürftige Menschen und erreichten 1994 die Verankerung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen im Grundgesetz.

Es folgte ein Paradigmenwechsel, der in der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention international ihren vorersten zivilisatorischen Höhepunkt erreichte: Heute ist die Teilhabe behinderter Menschen ein anerkanntes Menschenrecht und nicht länger ein Akt der Fürsorge.

Der Landtag stellt fest, dass gleiche Teilhabechancen die Voraussetzung eines selbstbestimmten Lebens für alle und Grundlage der Behindertenpolitik der saarländischen Landesregierung sind. Der Landtag des Saarlandes unterstützt den Geist der UN-Behindertenrechtskonvention, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Er bekennt sich zur inklusiven Gesellschaft. Dadurch erwächst der Anspruch, bestehende Barrieren abzubauen und das Zusammenleben so zu gestalten, dass alle Menschen jeden Alters teilhaben können, egal ob in der Schule, in der Freizeit oder in Ausbildung und Beruf.

Der Landtag stellt fest, dass der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG für Menschen mit und ohne Behinderung nicht zur Disposition steht. Er widersetzt sich einem Menschenbild, das Menschen mit Behinderungen über vermeintliche Defizite und ihr Anderssein zu definieren sucht. Die Durchsetzung des Diskriminierungsverbots ist eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, die alle Lebensbereiche tangiert: Das betrifft auch zunehmend die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum.

Darüber hinaus ist auch zeitnah die Frage des Wahlrechts von den 85.000 in Deutschland lebenden Menschen mit Behinderung, die nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, zu klären. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der letzten großen Koalition auf Bundesebene festgeschrieben.

Der automatische Entzug des Wahlrechts verstößt gegen die UN-BRK; z.B. Nordrhein-Westfalen bzw. Schleswig-Holstein haben die Ausschlüsse bereits aus ihren Landeswahlgesetzen gestrichen. In verschiedenen EU-Staaten gibt es gar keinen Ausschluss (z.B. Finnland, Irland) bzw. entzieht in anderen EU-Staaten ein Richter erst nach einer Einzelfallprüfung das Wahlrecht.

Der Landtag erkennt an, dass mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Novellierungsentwurf zum Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) wichtige Schritte auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft erfolgen. Er arbeitet aktiv daran mit, dass beide Entwürfe das parlamentarische Verfahren des Landtages unter größtmöglicher Beteiligung der Behinderten- und Selbsthilfeverbände sowie der Wohlfahrtsorganisationen durchlaufen.

Der Landtag des Saarlandes fordert die Landesregierung auf,

1. im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern.
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass künftig Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten nicht mehr im Sinne von § 13 Absatz 2 Bundeswahlgesetz pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Er setzt sich analog dafür auf Landesebene ein, § 9 Absatz 3 Landtagswahlgesetz und § 14 des Kommunalwahlgesetzes abzuändern.
3. bei öffentlich geförderten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Landesbauordnung den Fokus auf die Einhaltung der Barrierefreiheit zu legen und diese zu überprüfen.
4. die Potentiale von Menschen mit Behinderungen im schulischen Bereich bestmöglich zu fördern – sowohl in den Förder- als auch in den Regelschulen. An den Regelschulen werden zusätzliche Förderschullehrkräfte eingesetzt, um den Herausforderungen der inklusiven Beschulung und den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden. Wo es erforderlich ist, erfolgen darüber hinaus individuelle Stundenzuweisungen an die Schülerinnen und Schüler.
5. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung die barrierefreie Formulierung und Erstellung von Textdokumenten sowohl analog als auch digital voranzutreiben. Zur Umsetzung von barrierefreier Kommunikation bedarf es auch der entsprechenden Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung.
6. den Kreis der Anspruchsberechtigten, die auf einem Behindertenparkplatz parken dürfen, über die Vorgaben des § 46 StVO iVm zu Randnummern 118-132 der Verwaltungsvorschriften zur StVO – sog. EU-einheitlicher blauer Parkausweis - zu erweitern. In zahlreichen Bundesländern wurden bereits landesspezifische Regelungen getroffen, um mehr Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der Park erleichterung zu gewähren, damit sie besser am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

### **B e g r ü n d u n g :**

Erfolgt mündlich.